

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Androhung einer erhöhten Ordnungsstrafe vorzuladen. Bleibt auch in dieser Gerichtssitzung ein oder der andere Theil aus, so ist auf Grundlage der von dem Erschienenen gemachten Angaben das Erkenntniß zu schöpfen. Erscheinen beide Theile, so hat das Genossenschaftsgericht, ohne an ein bestimmtes Verhandlungsverfahren gebunden zu sein, sich über den wahren Sachverhalt die erforderlichen Aufklärungen zu verschaffen, und sofort den Versuch einer gütlichen Ausgleichung zu wiederholen.

Kommt eine solche zu Stande, so wird dieselbe zu Protokoll genommen, und beiden Parteien auf Verlangen in Abschrift mitgetheilt.

Ist eine Vereinigung nicht zu erzielen, so hat das Genossenschafts-Gericht ein Erkenntniß zu schöpfen, welches ebenfalls in einem Protokolle niedergelegt und den Parteien bekannt gegeben wird.

§. 49.

Die Erkenntnisse des Genossenschafts-Gerichtes sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen dieselben steht den Beteiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehalten wird.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Arbeits- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 50.

Die Streitigkeiten (§. 129 der Gewerbe-Ordnung) der Genossenschaft über innere Gesellschafts-Angelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Linz, 27. Dezember 1863.

Gesehen:

Thum m. p.,
Immungskommissär.

Josef Bischof m. p.,
Obervorsteher
Josef Kula m. p.,
Vorsteher.